

noch Niemand einen solchen Vorgang namentlich anzuführen vermocht. Ein Mitglied sprach sich hauptsächlich noch gegen die Lösung der dritten von der Deputation aufgeworfenen Frage aus, nämlich: ob, wenn ein Kammermitglied eine an die allgemeine Ständeversammlung gerichtete Petition bei seiner Kammer eingereicht hat, sie aber von der Kammer zurückgewiesen und nicht angenommen wird, sie dann noch an die andere Kammer abzugeben sei. Die Vereinerung liegt in der Verfassungsurkunde selbst, denn in der §. 109 heißt es ausdrücklich: nur „wenn die Kammer sich der Petition annimmt, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen.“ Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß Fälle der Art hier schon vorgekommen sind, ich weiß nicht ob an diesem, oder am vorigen Landtage, wo die Petition eines Abgeordneten hier von der Kammer zurückgewiesen wurde. Es entstand darauf die Frage: ob sie, da sie allerdings an beide Kammern gerichtet war, nicht noch an die andere Kammer abzugeben sei? Ich machte darauf auf §. 109 der Verfassungsurkunde aufmerksam, wornach sie an die andere Kammer nur dann abgegeben werden könne, wenn die erste Kammer sich der Petition angenommen hätte, und sie wurde dann bloß zu den Acten gelegt, und nicht an die andere Kammer abgegeben. Es ist übrigens die Lösung dieser dritten Frage nur eine unmittelbare Folge von dem Sache selbst, wie er im Decrete als richtig ausgesprochen, und von der Deputation angenommen worden ist. Es ist also nicht eine Erweiterung des Antrags der Regierung, sondern bloß eine unmittelbare Folge davon. Es wird dies auch eine Differenz mit der zweiten Kammer nicht veranlassen können. Ich habe dort ebenfalls bemerkt, daß der Fall gar nicht vorkommen könne, wenn die betreffende Kammer die Petition nicht bevortwortete. Tritt übrigens die Kammer der Ansicht ihrer Deputation bei, so ist die ganze Sache nunmehr zum Schluß gediehen und eine weitere Communication mit der zweiten Kammer gar nicht nothwendig, da eine ständische Schrift an die Regierung nicht zu richten ist.

Biegler und Klipphausen: Nur einige Worte zur Entgegnung auf das, was der Herr Staatsminister angeführt hat. Ich habe allerdings mit großer Ueberlegung diese §. zu der Zeit überdacht und habe allerdings sie mir so erklären müssen, daß sie nicht eine Beschränkung enthalte, sondern daß es freistünde, eine Petition an die andere Kammer zu bringen. Wenn sie beschränkend sollte verstanden werden, so würde es heißen haben, daß jedes einzelne Kammermitglied befugt sei, nur seinen Antrag an seine Kammer zu bringen; das ist aber nicht der Fall; das Princip ist bestimmt und deutlich, daß, wer eine Petition einreichen will, er sie hier oder in einer andern Kammer einreichen könne. Ich will meine Ansicht sehr gern reformiren, sobald ich mich davon überzeugt habe, daß ein anderes Princip dort ausgesprochen ist; es ist aber nach meiner Ansicht durchaus ein rein unbeschränktes Princip ausgesprochen. So ist früher allerdings eine Petition von mir an die zweite Kammer gegeben worden, die hier eine §. der Verfassungsurkunde beschränkend in der Praxis angenommen hat,

während ich darauf aufmerksam machte, daß sie nicht beschränkend, sondern allgemein geltend sei. Die zweite Kammer hat auch nicht meine Petition deshalb beigelegt, weil sie nicht hat darauf eingehen wollen, sondern sie hat erklärt, daß das Princip bestimmt und klar sei und deshalb bedürfe es keines Antrags und in dessen Folge wird die zweite Kammer, was die §. der Verfassungsurkunde sagt, nicht beschränkend, sondern im allgemeinen Sinne genommen haben. Das ist das, was ich habe entgegnen wollen.

Staatsminister v. Könnert: Ich glaube mich jener Petition zu erinnern. Es war, wenn ich nicht irre, die Zulassung der Frauen zu den Tribunen, womit der Abgeordnete hier zurückgewiesen wurde. Er reichte diese Petition drüben ein und sie wurde als ungeeignet zurückgewiesen, weil dies lediglich Sache der jenseitigen Kammer sei.

v. Polenz: Der Herr Staatsminister hat den zweiten Satz der §. 109 der Verfassungsurkunde hervorgehoben, worin ich aber nicht finden kann, daß die Abweisung von Seiten der einen Kammer die Abgabe der Petition an die andere bestimmt ausschließt. Er hat ein nur hineingesetzt, welches durchaus nicht darinnen steht: sie dürfe nur in Folge der geschenehen Anerkennung die Sache an die andere Kammer bringen. Das steht aber nicht darin. Die §. sagt ganz einfach: „Nimmt sie sich in Folge der geschenehen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der anderen Kammer zu veranlassen.“ Noch ein Grund liegt in den Worten: „indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.“ Hierdurch wird der dritte Fall gar nicht ausgeschlossen, daß eine Kammer, bei der eine Petition eingebracht worden ist, welche jedoch die Sache nicht für zweckmäßig erkennt, dieselbe nicht weiter geben dürfte; sie bringt dieselbe an die zweite Kammer, ohne die Sache zu empfehlen und ohne den Beitritt zu veranlassen. Die andere Kammer aber kann eine abweichende Ansicht haben und bringt sie wieder an die zuerst betheiligte Kammer. Nun ist es doch möglich, daß diese erste Kammer bei ihrer ersten Meinung nicht beharrt, sondern der zweiten Kammer beitrifft; also glaube ich, daß, wenn man den ersten Satz der §. 109 so stringent auslegt, man auch dem zweiten Satz eine Deutung nicht geben darf, welche nicht klar in seinen Worten ausgesprochen ist. Uebrigens sind wir nicht so unschuldig an diesem Streite und sollten daher der Meinung der Gegner auch Anerkennung schenken.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter spricht, so scheint vielleicht der Referent zum Schluß sprechen zu dürfen.

v. Posern: Vielleicht dürfte es mir erlaubt werden, noch ein Paar Worte über einen Antrag zu sagen, der, das gebe ich im Voraus zu, nicht ganz hierher gehört, auf der andern Seite aber doch auch mit dem so eben verhandelten Gegenstande verwandt ist; — ich bin auf die, demselben zum Grunde liegende Idee erst im Laufe dieser Sitzung — eben erst jetzt — gekom-